Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Burg

Bebauungsplan Nr. 29 „Waldkindergarten"

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139"

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 22.02.2022
Projekt-Nr.: 20039

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Burg über das
Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Lage, Planungsziele und Planungsanlass**	**1**
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und –ziele	1
2.	**Planerische Vorgaben**	**2**
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
3.	**Erläuterung der Planfestsetzungen**	**6**
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.3	Überbaubare Grundstücksflächen	6
3.4	Grünordnung	6
3.4.1	Artenschutz	7
3.4.2	Vermeidung, Minimierung, Ausgleich	8
3.5	Wald	9
3.6	Denkmalschutz	10
3.7	Störfallbetriebe	10
4.	**Verkehrserschließung**	**10**
5.	**Technische Infrastruktur**	**11**
5.1	Versorgung	11
5.2	Entsorgung	11
6.	**Eigentumsverhältnisse, Bodenordnende Maßnahmen**	**11**
7.	**Kosten**	**11**
8.	**Flächenangaben**	**11**

9. Umweltbericht **12**
9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes 12
9.1.1 Angaben zum Standort 12
9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen 12
9.1.3 Bedarf an Grund und Boden 13
9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen 13
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 18
9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen 18
9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche 22
9.2.3 Schutzgut Wasser 24
9.2.4 Schutzgut Klima / Luft 24
9.2.5 Schutzgut Landschaft 25
9.2.6 Schutzgut Mensch 25
9.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 26
9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 27
9.3 Prognose der Umweltauswirkungen 28
9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens 28
9.3.2 Zusammenfassende Prognose 29
9.3.3 Multidimensionale Auswirkungen 30
9.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 30
9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich 31
9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung 31
9.4.2 Ausgleich 31
9.4.3 Überwachung der Maßnahmen 32
9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 32
9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht 33
9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 33
9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen 33
9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts 33
9.6.4 Referenzliste 34

10. Anlagen **36**
10.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemeinde Burg

Bebauungsplan Nr. 29 „Waldkindergarten"

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139"

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 1.590 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der parallel durchgeführten 20. Flächennutzungsplanänderung. Er umfasst das Grundstück des Waldkindergartens an der Waldstraße 139 (Flurstück 163/37 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Burg) im nordwestlichen Teil des Burger Gemeindegebietes nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Brickeln.

Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet ein gemeindeeigener Weg (Flurstück 40/2), über den der Waldkindergarten an die Waldstraße angebunden ist. Westlich des Weges liegt das Grundstück des Alten- und Pflegeheims Waldstraße 143 (B.-Plan-Gebiet Nr. 25, Flurstücke 38/2 und 38/6).

Nördlich des Waldkindergartens beginnt der Burger Erholungswald, der im Norden bis an die Bahnstrecke Hamburg – Westerland heranreicht. Hier befindet sich ebenfalls das im angrenzenden Gemeindegebiet von Brickeln gelegene Burger Waldmuseum mit Aussichtsturm und Waldspielplatz.

Die etwa 50 m südlich des Waldkindergartens verlaufende Waldstraße verbindet das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln. Beiderseits der Waldstraße gibt es eine zusammenhängende, überwiegend aus freistehenden Wohnhäusern bestehende Bebauung, welche den nordwestlichen Ausläufer der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Burg darstellt.

1.2 Planungsanlass und –ziele

Das bewaldete Grundstück Waldstraße 139 dient seit einigen Jahren als Standort eines Waldkindergartens. Der Bebauungsplan Nr. 29 und die parallel dazu eingeleitete 20. Flächennutzungsplanänderung haben das Ziel, den Waldkindergarten rechtlich zu sichern und die Errichtung bzw. Erhaltung der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde im Vorfeld bereits ein Verfahren zur Waldumwandlung durchgeführt. Eine Genehmigung liegt vor.

In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde kann der gemäß § 24 LWaldG gesetzlich vorgegebene Waldabstand von 30 m im Rahmen des § 24 (2) LWaldG unterschritten werden. Aus Sicht der unteren Forstbehörde gilt aufgrund der Art des Waldes und der Exposition ein Abstand von 20 m als ausreichend für die baulichen Anlagen des Waldkindergartens. Bei den bereits vorhandenen baulichen Anlagen im Südwesten des Plangebietes handelt es sich um eine Notunterkunft für plötzlich auftretende Schlechtwetterereignisse (das sog. Waldschlösschen) und einen Bauwagen. Als Ersatz für den Unterstand, der aufgrund des zu geringen Abstandes zur angrenzenden Waldfläche abgebrochen wurde, wird zentral ein neuer Unterstand errichtet. Erdarbeiten sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Der auf dem Grundstück derzeit vorhandene Baumbestand soll im Wesentlichen erhalten bleiben, um den Charakter des Waldkindergartens weiterhin zu wahren (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 9 Umweltbericht).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zusätzlich ein Brandschutzkonzept erstellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021

Im **Landesentwicklungsplan 2021** (LEP 2021) wird die Gemeinde Burg (4.178 EW, Stand 31.12.2020) als Unterzentrum im ländlichen Raum eingestuft. Burg liegt an der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland (Marschbahn) und verfügt über einen Haltepunkt für den Regionalbahnverkehr. Der Nord-Ostsee-Kanal durchquert das Gemeindegebiet im Osten. Östlich des Kanals sowie südwestlich des Siedlungskerns befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Das Gemeindegebiet liegt außerdem innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Zur Funktion der zentralen Orte sowie ihrer Bedeutung für die Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von Kindertageseinrichtungen, wird im LEP 2021 folgendes ausgeführt:

- „Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne [...] sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. [...] Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne haben entsprechend ihrer Funktion

in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen" (LEP 2021, Ziffer 3.1).

- „In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen" (LEP 2021, Ziffer 5.2).

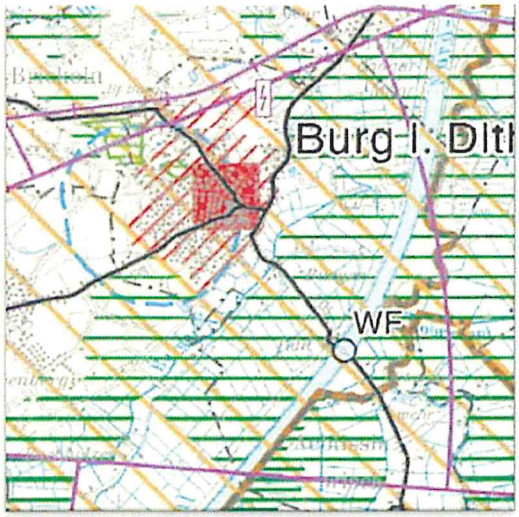

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraums IV (2005)

Nach dem rechtswirksamen **Regionalplan für den Planungsraum IV** (RP IV) aus dem Jahre 2005 ist das Gemeindegebiet von Burg Teil eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Teile des Gemeindegebietes sowie angrenzende Flächen sind zudem als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Letzteres gilt u. a. für einen nordwestlich des Geltungsbereiches des B.-Plans Nr. 29 gelegenen Bereich im Gemeindegebiet von Brickeln sowie für ausgedehnte Flächen entlang des Nordostseekanals und an der Burger Au.

Ein Großteil des Siedlungsbereiches der Gemeinde Burg befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des rund 7 km entfernten Flugplatzes St. Michaelisdonn. Weiterhin wird im Siedlungsbereich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 liegt am westlichen Rand des im Regionalplan festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Unterzentrums Burg. Der direkt an den Geltungsbereich angrenzende Wald ist als Erholungswald ausgewiesen.

Gemäß RP IV soll der Bedarf im Bereich Kinderbetreuung von den Kommunen durch die Bereitstellung entsprechender Angebote gedeckt werden. (vgl. RP IV, 7.8).

Die **Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III** (Sachthema Windenergie an Land, Stand 2020) sieht in der näheren Umgebung (5-km-Radius) des Plangebietes keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung oder Repowering vor.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 geplante Etablierung und rechtliche Sicherung eines Waldkindergartens entspricht den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

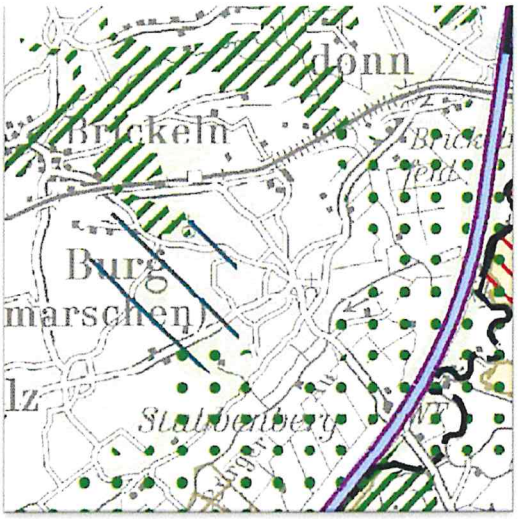

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 1 (2020)

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III** (LRP III 2020) stellt in der Hauptkarte 1 für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 29 und angrenzende Flächen ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet dar.

Das an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 nördlich angrenzende Waldgebiet sowie weitere Bereiche im Gemeindegebiet von Brickeln werden als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundachse- ausgewiesen. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems werden südlich der Ortslage Burg parallel zum Nordostseekanal dargestellt.

In einer Entfernung von ca. 3 km Entfernung liegen östlich des NOK außerdem verschiedene Schutzgebiete, welche aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete werden nicht tangiert.

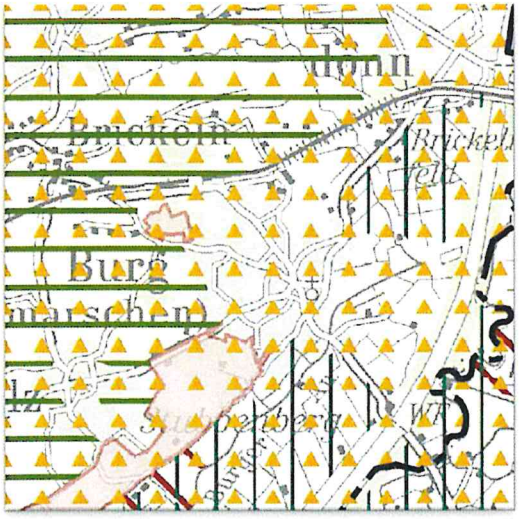

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 2 (2020)

In der Hauptkarte 2 des LRP ist die Umgebung der Ortslage Burg großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, welche u. a. weite Teile der Dithmarscher Geest umfasst, dargestellt. Burg ist von historischen Kulturlandschaften umgeben. Im Norden und Westen befindet sich Knicklandschaft, im Osten und Süden, im Niederungsbereich der Burger Au, befindet sich ein Beet- und Grüppengebiet. Westlich des Plangebietes liegt ein Landschaftsschutzgebiet.

Im südlichen Teil des Gemeindegebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ (CDDA-Code: 322194). Der Klev ist zudem als Geotop „Kliff zwischen Burg und St. Michaelisdonn“ (4.3) eingetragen.

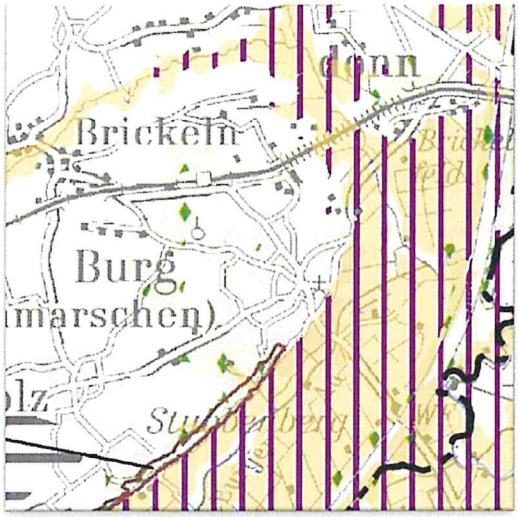

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 3 (2020)

Die Karte 3 zeigt insbesondere östlich und südlich des Siedlungsbereiches das Vorkommen klimasensitiver Böden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Im Westen und Südwesten befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Burg** aus dem Jahr 1998 stellt den Geltungsbereich des B.-Plans Nr. 29 sowie das nördlich angrenzende Waldgebiet in seinem Bestandsplan als Laubwald dar. Die südlich angrenzenden, an der Waldstraße gelegenen Grundstücke sind einschließlich des Flurstücks 34/24 als Siedlungsfläche dargestellt.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans wird das Waldgebiet als Erholungswald sowie in Teilen als Entwicklungsbereich für die Erholungsnutzung ausgewiesen. Zudem ist ein Waldumbau zu einem standortgerechten Laubmischwald vorgesehen. Nordöstlich des Waldkindergartens sind im Bereich der dortigen Gewässerstrukturen geschützte Biotope dargestellt. Entlang der Waldstraße ist die Pflanzung bzw. die Ergänzung von Großbäumen vorgesehen.

Eine Änderung des Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da die funktionale Nutzung des Gebietes durch die planungsrechtliche Sicherung als Waldkindergarten beibehalten wird.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 als Wald dar. Im Hinblick auf die geplante Etablierung bzw. die rechtliche Sicherung eines Waldkindergartens sind die 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 erforderlich. Die Planaufstellung erfolgt jeweils im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht.

Das Verfahren zur Waldumwandlung ist bereits abgeschlossen. Eine Genehmigung liegt vor und tritt mit Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 in Kraft.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 29 soll die langfristige Sicherung der im Plangebiet errichteten baulichen Anlagen des Waldkindergartens ermöglicht werden bzw. erstmalig Baurecht geschaffen werden.

In diesem Sinne wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Waldkindergarten- gemäß § 9 (1) Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die baulichen Anlagen, die überwiegend bereits errichtet wurden, wird eine maximal zulässige Grundfläche (GR) von insgesamt 120 m^2 festgesetzt. Geplant ist die Erhaltung der am südwestlichen Rand gelegenen baulichen Anlagen (Bauwagen und Notunterkunft) sowie der Neubau eines Unterstandes im zentralen Plangebietsbereich. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechen dem Planungskonzept für den Waldkindergarten und sollen die Bodenversiegelung sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß begrenzen. Es wird zudem sichergestellt, dass die baulichen Anlagen in Bezug auf die überbaute Fläche innerhalb der festgesetzten Grünfläche deutlich untergeordnet sind. So wird gewährleistet, dass der Grünflächencharakter trotz der zulässigen Bebauung gewahrt bleibt.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Für die geplanten baulichen Anlagen wird im südwestlichen Teil des Grundstückes ein Baufenster festgesetzt, welches deren Standort definiert. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich am Planungskonzept für den Waldkindergarten sowie an den Abstimmungen mit der Forstbehörde.

Die Baugrenzen halten den Abstimmungen mit der Forstbehörde entsprechend einen Waldabstand von mindestens 20 m ein (vgl. Ziffer 3.4.3 Wald). Parallel zum Waldrand wird zudem eine 14 m breite „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist" festgesetzt, um in diesem Bereich die Errichtung von Nebenanlagen auszuschließen.

3.4 Grünordnung

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den bebauten Wohnhausgrundstücken an der Waldstraße und dem nördlich angrenzenden Waldgebiet. Auch das Plangebiet selbst weist einen waldartigen Baumbestand auf. Auf der Fläche wachsen

Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen, vereinzelt sind Hängebirken anzutreffen. Unterwuchs ist aufgrund der Nutzung als Kindergarten nicht vorhanden.

Die Biotopstrukturen sind stark durch die aktuelle Kindergartennutzung geprägt. Auf der Fläche wurden verschiedene Bauwerke zwecks Wetterschutz errichtet. Außerdem gibt es Spielgeräte und -häuser aus Holz sowie eine Sandfläche zum Spielen. Diese Strukturen weisen einen sehr geringen Habitatwert auf. Nördlich des Waldkindergartens befindet sich etwa 25 m außerhalb des Plangebietes ein eutropher Teich, der durch die topographischen Gegebenheiten deutlich vom Plangebiet abgegrenzt ist.

3.4.1 Artenschutz

In der Bauleitplanung sind Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d.h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet. Darin werden detailliertere Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen (siehe Anlage 1).

Als „besonders geschützte Arten" im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

> „Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.
>
> Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.
>
> Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.
>
> Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen und eines Totholzzaunes im Norden des Geltungsbereiches, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.
>
> Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Regelungen des § 39 BNatSchG zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen, da eine potentielle Gehölzentfernung nur sehr kleinräumig stattfinden wird.

An den Bestandsgebäuden wurden keine Strukturen und Hinweise auf Gebäudebrüter und Fledermäuse erfasst, eine Nutzung der Struktur als Brutlebensraum oder Sommerquartier ist nicht anzunehmen.

Unter der aktuellen Planung sind hinsichtlich Amphibien keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände zu erkennen. Sollten jedoch größere Erdbewegungen im Zeitraum der Laichwanderungen (Frühjahr und Herbst) erfolgen, ist die Zustimmung der UNB herzustellen und das weitere Vorgehen zu erörtern.

Mit eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Planung nicht zu befürchten, die aktuelle Nutzungsstruktur bleibt weitestgehend erhalten und führt nicht zu einer erheblichen Zunahme von Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden."

3.4.2 Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen:

- Die Planung soll dazu dienen, einen bestehenden Waldkindergartenstandort zu sichern. Die Inanspruchnahme neuer, bisher unbebauter Flächen wird vermieden.

- Bebauung und Versiegelung werden durch Festsetzung der bebaubaren Grundfläche (GR) im Baugebiet auf das notwendige Maß begrenzt. Die überbaute Fläche ist gegenüber der unbebauten Fläche deutlich untergeordnet, so dass der Charakter einer Grünfläche gewahrt bleibt.

- Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Höhe der Gebäude auf maximal ein Vollgeschoss begrenzt. Der Abstand zum Wald wird weiterhin gewährleistet. Somit ist ein sanfter Übergang von der Waldfläche hin zu der kleinräumigen Bebauung gegeben. Der neu zu errichtende Unterstand in Holzbauweise stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

- Das Niederschlagswasser wird zur Aufrechterhaltung der kleinen Wasserkreisläufe vollständig vor Ort versickert.

- Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Berücksichtigung von Vogelbrutzeiten sowie Wanderzeiten von Amphibien) sind zu berücksichtigen (siehe auch Ziffer 3.4.1).

Es ist die Überplanung einer Fläche beabsichtigt, die derzeit bereits durch bauliche Anlagen des Waldkindergartens bestimmt wird. Sowohl die zwei verbleibenden baulichen Anlagen, als auch die Überdachung, die neu in ausreichendem Abstand zur Waldfläche errichtet werden soll, sind nur punktuell (z.B. durch Räder oder Holzpfähle) mit dem Erdboden verbunden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist marginal. Im Geltungsbereich zulässig ist eine Grundfläche von 120 m². Dies orientiert sich eng an der vorhandenen / geplanten Bebauung und entspricht im Wesentlichen der Grundfläche der drei zuvor beschriebenen Anlagen, die auf der als Grünfläche festgesetzten Fläche verbleiben. Eine Neuversiegelung der Fläche findet nicht statt. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird demnach gefolgt. Eine erhebliche nachteilige Veränderung des Ökosystems Boden ist durch den geringen Grad der Versiegelung nicht zu erwarten. Der Baumbestand bleibt weiterhin erhalten und wird durch die Baugrenzen nicht tangiert bzw. überplant.

3.5 Wald

Die Nutzung des bisherigen Waldflurstückes 163/37 durch den Waldkindergarten ist mit den Vorschriften des Landeswaldgesetzes nicht vereinbar. In diesem Zusammenhang wurde im Vorfeld ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigung der Waldumwandlung wurde mit Bescheid vom 24.07.2020 erteilt und tritt mit Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 29 in Kraft. Mit der Umsetzung der Waldumwandlung sind keine weiteren Baumentnahmen erforderlich, da der Bestockungsgrad bereits erheblich abgesenkt ist.

Nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde ist der Wald mit dem Faktor 1:2 auszugleichen. Die Gesamtfläche des Waldkindergartens beträgt 0,16 ha. Insoweit ist zum Ausgleich des Waldeingriffs eine Aufforstungsfläche von 0,32 ha bereitzustellen. Diese ist auf Flächen der Gemeinde Buchholz (Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 44) vorgesehen.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet direkt an Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) an. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde kann der gemäß § 24 (1) LWaldG geltende Waldabstand von 30 m auf Grundlage des § 24 (2) LWaldG durch den Waldkindergarten als waldpädagogische Einrichtung unterschritten werden. Aufgrund der Art des Waldes und der Exposition ist in diesem Fall aus der Sicht der Forstbehörde ein Abstand von 20 m für die baulichen Anlagen des Waldkindergartens ausreichend.

Dementsprechend halten die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen einen Waldabstand von mindestens 20 m ein. Parallel zum Waldrand wird zudem eine 14 m breite *Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist*, festgesetzt.

3.6 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Da mit der Realisierung und dem Betrieb des Waldkindergartens keine Erdarbeiten oder andere Eingriffe in den Boden verbunden sind, sind Auswirkungen auf archäologische Denkmäler jedoch nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind weitergehende archäologische Untersuchungen gemäß § 14 DSchG derzeit nicht erforderlich. Sollten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Sofern im Plangebiet Erdeingriffe stattfinden sollten, ist das Archäologische Landesamt frühzeitig an der Planung zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird. Zukünftig geplante Erdarbeiten bedürfen einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

3.7 Störfallbetriebe

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 29 sowie in der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe verzeichnet. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt etwa 50 m nördlich der Waldstraße (Gemeindestraße), welche das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln verbindet. Der Waldkindergarten ist über den an der westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden gemeindeeigenen Weg (Flurstück 40/2) an die Waldstraße angebunden. Der Weg dient außerdem als Wanderweg für die örtliche Naherholung.

Sowohl das etwa 900 m entfernte Burger Ortszentrum als auch der etwa 700 m Luftlinie nordöstlich des Plangebietes gelegene Bahnhaltepunkt Burg (Dithmarschen) sind fußläufig in etwa 15 - 20 min bzw. mit dem Auto oder dem Fahrrad in wenigen Minuten zu erreichen. Sämtliche Burger Wohngebiete sind ebenfalls fußläufig bzw. mit dem Fahrrad erreichbar.

Die verkehrliche Erschließung des Waldkindergartens erfolgt über die Waldstraße. Der Hol- und Bringverkehr kann auf dem zum benachbarten Pflegeheim zugehörigen Parkplatz abgewickelt werden kann. Von dort aus ist das Plangebiet über einen Waldweg fußläufig (ca. 50 m) erreichbar. Öffentliche Parkplätze sind zudem längs der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zum Waldkindergarten vorhanden.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Strom und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein-Netz AG. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Abwasser und Service Burg, Hochdonn GmbH. Die entsprechenden Versorgungsleitungen sind in der Waldstraße vorhanden. Ein Anschluss des Waldkindergartens an bestehende Versorgungsleitungen ist allerdings nicht vorgesehen.

5.2 Entsorgung

In der Waldstraße ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Ein Anschluss des Waldkindergartens ist allerdings nicht vorgesehen.

Das auf den Dachflächen gesammelte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück versickert.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Im Waldkindergarten anfallende Abfälle müssen gesammelt und an die Waldstraße gebracht werden, um für Müllfahrzeuge erreichbar zu sein.

6. Eigentumsverhältnisse, Bodenordnende Maßnahmen

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Burg. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten

Die Planungskosten sind im Gemeindehaushalt enthalten. Erschließungskosten fallen nicht an.

8. Flächenangaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 ist rund 1.590 m^2 groß. Er wird vollständig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten" festgesetzt.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

9.1.1 Angaben zum Standort

Der rund 1.590 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst das Grundstück des Waldkindergartens an der Waldstraße 139 (Flurstück 163/37 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Burg) im nordwestlichen Teil des Burger Gemeindegebietes nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Brickeln.

Die westliche Grenze des Geltungsbereiches bildet ein gemeindeeigener Weg (Flurstück 40/2), über den der Waldkindergarten an die Waldstraße angebunden ist. Westlich des Weges liegt das Grundstück des Alten- und Pflegeheims Waldstraße 143 (B.-Plan-Gebiet Nr. 25, Flurstücke 38/2 und 38/6).

Nördlich des Waldkindergartens beginnt der Burger Erholungswald, der im Norden bis an die Bahnstrecke Hamburg – Westerland heranreicht. Hier befindet sich ebenfalls das im angrenzenden Gemeindegebiet von Brickeln gelegene Burger Waldmuseum mit Aussichtsturm und Waldspielplatz.

Die etwa 50 m südlich des Waldkindergartens verlaufende Waldstraße verbindet das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln. Beiderseits der Waldstraße gibt es eine zusammenhängende, überwiegend aus freistehenden Wohnhäusern bestehende Bebauung, welche den nordwestlichen Ausläufer der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Burg darstellt.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 beabsichtigt die Gemeinde Burg den Waldkindergarten und die in diesem Zusammenhang errichteten baulichen Anlagen langfristig zu sichern bzw. Baurecht zu schaffen.

In diesem Rahmen wird die bisher als Waldfläche ausgewiesene Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten dargestellt. Um die Unterbringung von Unterstellmöglichkeiten für den Kindergarten zu ermöglichen, wurde im Vorfeld ein Verfahren zur Waldumwandlung durchgeführt. Die Genehmigung liegt vor.

Nordöstlich des Plangebietes besteht Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Zum Wald ist gemäß § 24 LWaldG regelmäßig ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Gemäß § 24 (2) LWaldG kann dieser Abstand unterschritten werden,

insbesondere bei waldpädagogischen Einrichtungen. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde ist aufgrund der Art und der Exposition des Waldes eine Unterschreitung des Waldabstandes auf bis zu 20 m zulässig. Spielgeräte und Spielhäuser können prinzipiell näher an den Waldrand heranrücken. Die Fläche in einem Abstand von 14 m zur Waldgrenze ist von der Bebauung freizuhalten.

Die Grundfläche der Anlagen darf 120 m² nicht überschreiten. Zudem ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Der reguläre Waldabstand von 30 m kann der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 29 entnommen werden.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 ist 1.590 m² groß. Dieser wird als Grünfläche deklariert. Die Unterordnung der baulichen Anlagen wird durch die überbaubare Grundstücksfläche von maximal 120 m² gewährleistet. Es ist vorgesehen, dass der im Südwesten des Plangebietes liegende Bauwagen sowie das benachbarte sog. Waldschlösschen (Notunterkunft/Versammlungsraum) weiterhin im Plangebiet verbleiben. Bauliche Anlagen, die den verringerten Waldabstand von 20 m unterschreiten, werden entfernt. Als Ersatz soll ein Unterstand im zentralen Plangebiet errichtet werden.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ausgewiesen.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (2) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...]."

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten."

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

> „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

> „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

> „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

> „Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

> „(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
> 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
> 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und

4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

> „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelästigung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen."

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Stand 2021) ist die Gemeinde Burg als Unterzentrum gekennzeichnet. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb

innerhalb eines großräumigen Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde Burg befindet sich im ländlichen Raum.

Regionalplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Der Regionalplan enthält entsprechende Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan 2021. Zudem weist der Regionalplan für den Planungsraum IV im Bereich des Plangebietes einen Erholungswald aus. Nahezu der gesamte Siedlungsbereich der Gemeinde Burg befindet sich innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) verläuft unmittelbar nordwestlich des Plangebietes eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Gemeinde Burg liegt zudem in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. In rund 50 Meter Entfernung nordwestlich des Plangebietes liegt das im Jahr 1939 ausgewiesene ca. 12,2 ha große Landschaftsschutzgebiet Papenknüll (Nr. 51-HEI-11). Der Siedlungsbereich ist von historischen Kulturlandschaften umgeben. Nordwestlich des Plangebietes prägen Knicks die Landschaft, südöstlichen befindet sich ein großflächiges Beet- und Grüppengebiet.

In Karte 3 des Landschaftsrahmenplans ist der, das Plangebiet im Norden und Osten umgebende, Wald als Waldfläche mit über 5 ha dargestellt. Östliches des Siedlungsbereiches ist klimasensitiver Boden vorzufinden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Flächennutzungsplan

Derzeit wird das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Erholungswald dargestellt. Der Flächennutzungsplan befindet sich parallel im 20. Änderungsverfahren. Der Geltungsbereich soll zukünftig als Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Das Waldumwandlungsverfahren ist abgeschlossen und die entsprechende Genehmigung tritt mit Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 in Kraft.

Landschaftsplan

In der Bestandskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Burg von 1997 wird das Plangebiet als Laubwald dargestellt. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Teich. Die Wertigkeit wird als mittel eingestuft. Die Entwicklungskarte sieht für das Plangebiet selbst keine bestimmten Maßnahmen vor. An der westlichen Grenze im Bereich des Weges ist die Entstehung eines Naturlehrpfades vorgesehen. Nördlich der Fläche ist ein Entwicklungsbereich für die Erholungsnutzung dargestellt. Zudem soll

der Umbau von Nadelwäldern zu standortgerechten Laub- bzw. Mischwaldbeständen erfolgen.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 29 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 26.01.2021, beschrieben.

Bezeichnung und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein".

Das Plangebiet wird bereits seit mehreren Jahren als Waldkindergarten genutzt. Für die Zulässigkeit von Vorhaben (u. a. Unterstellmöglichkeit und Notunterkünfte für Schlecht-Wetter-Ereignisse) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Gehölzbestand (WLy)	Auf der Fläche wachsen Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen, vereinzelt sind Hängebirken anzutreffen.
Bebauung (SLy)	Bei den zwecks Wetterschutz errichteten Bauwerken handelt es sich u. a. um ein Nurdachhaus mit Dachpappeneindeckung und einen Bauwagen.
Kinderspielplatz (SXk)	Im Geltungsbereich befinden sich Spielgeräte und -häuser aus Holz sowie eine Sandfläche zum Spielen.
Totholzzaun	Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Totholzzaun mit einer Höhe von ca. 1,0 m.

Bestand Fauna

Im Folgenden wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d. h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (vom 23.03.2020) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Die Aussagen zur Fauna werden im Folgenden wiedergegeben. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Wirbellose

Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer", beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock" sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit geeigneten Baumhöhlen kommen im Plangebiet nicht vor. Darüber hinaus ist über die Verbreitung dieser Arten im Bereich Burg nichts bekannt. Ein Vorkommen ist als unwahrscheinlich anzusehen.

Libellen

Von Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch zu rechnen. Aufgrund des großen Jagdgebietes ist ein vermehrtes Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Schmetterlinge

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Die Arten Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen im Kreis Dithmarschen vor. Diese stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Ein geeignetes Bruthabitat konnte im Geltungsbereich nicht identifiziert werden.

Geeignete Habitate sind im zentralen Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 nicht vorhanden. Demgegenüber befinden sich geeignete Lebensräume in dessen näheren Umfeld. Ein nördlich des Geltungsbereiches gelegener Weiher außerhalb des Geltungsbereiches kann als Fortpflanzungsstätte für den Kammmolch eingestuft werden. In diesem wurden bei den Standortbegehungen Fische (u.a. einzelne Goldfische) erfasst.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Säugetiere

Fledermäuse

Die Gebäude im Geltungsbereich wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen keine Strukturen auf, die als Fledermausquartier dienen können. Die Traufenbereiche sowie der Ortgang schlossen bündig mit der Holzverschalung ab. Die Holzschalung wies keine Faulerscheinungen auf. Defekte waren nicht ersichtlich. Ein Eindringen von Fledermäusen in den Dachbereich wird als unwahrscheinlich erachtet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gebäude von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden. Darüber hinaus ist die Nutzung als Winterquartier, aufgrund der Unzugänglichkeit und da diese nicht frostsicher sind, nicht wahrscheinlich.

Das Spielhaus ist offen (keine Fenster und Türen) und wies ebenfalls keine Struktur auf, die ein mögliches Sommerhabitat darstellen könnte. Ein Winterquartier ist darüber hinaus ebenfalls unwahrscheinlich.

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unwahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (bspw. Fischotter etc.) wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Bodenbrüter: Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund des Waldcharakters nicht geeignet.

Mit Brutvorkommen der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist ebenfalls nicht zu rechnen, da die intensive Nutzung der Fläche als Waldkindergarten ein Ansiedeln nicht ermöglicht. Die aktuellen Störungen sind als sehr hoch einzustufen.

Ein Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist gänzlich ausgeschlossen.

Gehölzbrüter: In zentralen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich nahezu keine Sträucher, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können. Die Bäume im Geltungsbereich werden durch die Planung nicht tangiert, sie können weiterhin als Brutstätte fungieren. Der sich im Norden des Geltungsbereiches befindende Totholzzaun kann als Bruthabitat dienen.

Gebäudebrüter: An den bestehenden Gebäuden wurden keine Nester gesichtet; darüber hinaus wiesen die Gebäude keine potentiellen Habitatstrukturen auf.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Burg und der innerörtlichen Lage kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

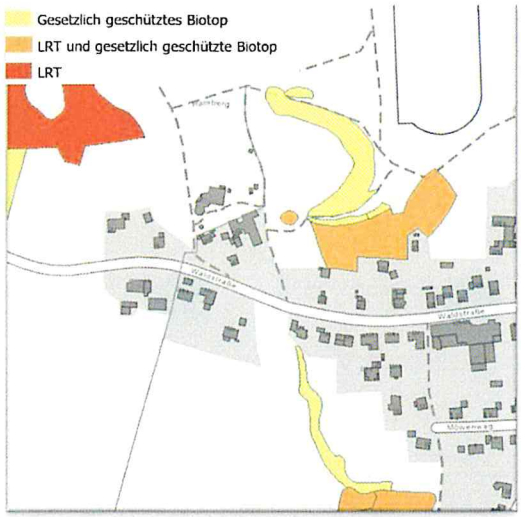

Abbildung 6: Auszug aus der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein

Im Plangebiet selbst sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorzufinden (vgl. Biotopkartierung SH). Im Osten grenzt ein Drahtschmielen-Buchenwald an, indem ein artenreicher Steilhang vorzufinden ist. Der Teich nördlich des Waldkindergartens ist als eutrophes Kleingewässer kartiert.

Natura-2000-Gebiete

Im Plangebiet selbst oder in mittelbarer Nähe befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

Im Westen auf der gegenüberliegenden Uferseite des Nord-Ostsee-Kanals liegt in ca. 3,5 km Entfernung das FFH-Gebiet „Vaaler Moor und Herrenmoor" (DE 2022-302).

Biologische Diversität
Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebietes weist eine mittlere bis hohe Strukturvielfalt. Im Plangebiet sind überwiegend an die Nutzung des Waldkindergartens angepasste Tierarten vorzufinden.

Biotopverbund
Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) verläuft unmittelbar nordwestlich des Plangebietes eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.

9.2.1.2. Bewertung der Auswirkungen

Das Plangebiet wird bereits heute als Waldkindergarten genutzt. Generell entstehen durch die Planung keine Veränderung an diesem Nutzungskonzept. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 sollen die baulichen Anlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Abstand zu der im Norden und Osten bestehenden Waldfläche kann zugunsten dieser waldpädagogischen Einrichtungen gemäß § 24 (2) LWaldG unterschritten werden. Die Baugrenze hält weiterhin einen Abstand zu der angrenzenden Waldfläche von mindestens 20 m. Zudem darf durch das Vorhaben nur eine maximale Grundfläche von 120 m² + 50 % durch Nebenanlagen versiegelt werden.

Der Baumbestand kann weiterhin bestehen bleiben, da der Bestockungsgrad bereits erheblich abgesenkt ist. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Bereich der Schleswig-Holsteiner Geest und ist der Heider Geest zugeordnet. In der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein wird das Plangebiet innerhalb eines Bereiches von glazifluviatilen Ablagerungen dargestellt. Glazigene Ablagerungen (Till) oder stellenweise ältere Ablagerungen (Saale Komplex und Prä-Saale) sind ebenfalls in der Umgebung des Plangebietes verzeichnet. Zudem liegt der Geltungsbereich im Bereich einer wichtigen Gletscherrandlage des Saale-Komplexes.

Im gesamten Plangebiet ist naturraumtypische Braunerde vorzufinden. Dieser Bodentyp weist eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit bei geringer bis mittlerer Feldkapazität auf.

Der Boden im Plangebiet ist durch die Nutzung als Waldkindergarten und die Errichtung der (Spiel-)häuser aus Holz teilweise überdeckt. Die Bauten nehmen insgesamt nur eine geringe Grundfläche des Plangebietes ein. Die baulichen Anlagen sind lediglich punktuell mit dem Erdboden verbunden und versiegeln damit den Boden nur teilweise.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der beschriebene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Bodeneigenschaften, wie u. a. seine Speicher- und Filterfunktion, werden insbesondere durch eine vollständige Versiegelung in Mitleidenschaft gezogen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollen durch eine angepasste Bauweise Unterstellmöglichkeiten bzw. Lagerungsmöglichkeiten für den Betrieb des Waldkindergartens entstehen. Eine Vollversiegelung entsteht dabei nicht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die maximal zulässige Grundfläche auf das erforderliche Maß begrenzt. Eine erhebliche nachteilige Veränderung des Ökosystems Boden ist durch den geringen Grad der Versiegelung nicht zu erwarten. Der Bodenhaushalt wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage der verfügbaren Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden und Fläche wird in der Planung gefolgt, indem die bebaubare Grundfläche auf den erforderlichen Umfang begrenzt wird und sich eng an der geplanten / vorhandenen Bebauung orientiert. Die maximal zulässige überbaubare Grundstücksfläche im Plangebiet beträgt zuzüglich möglicher Nebenanlagen 180 m². Die restliche Fläche verbleibt als Grünfläche.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberflächlichen Gewässerstrukturen, die potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Die Entfernung zu dem nahegelegenen Teich nördlich des Plangebietes beträgt bei kürzester Entfernung ca. 25 m. Der Teich ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten deutlich von dem Plangebiet abgegrenzt.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Mit der Umsetzung der Planung werden weniger als 200 m² Fläche teilversiegelt. Demnach wird das Grundwasser bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch eine geringe Flächennutzung weitestgehend minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Vorwiegend durch Bäume beschattete Bereiche und weitgehend ungehinderter Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

9.2.4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine geringe Flächenversiegelung verbunden. Es ist vorgesehen, den Baumbestand im Plangebiet weiterhin zu erhalten. Mit kleinklimatischen Veränderungen ist nicht zu rechnen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im Umfang gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Plangebiet ist eine bisher als Wald im Sinne des § 24 LWaldG deklarierte Fläche. Der bestehende Waldkindergarten ist bereits in seine Umgebung eingebettet. Die Hütten sowie die vereinzelten Gehölze prägen das Gebiet maßgeblich.

An das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Waldfläche, die durch den östlich gelegenen Waldweg erschlossen ist.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Bebauungsplanung für einen Waldkindergarten erfolgt in einem bereits entsprechend geprägten Bereich. Die bereits errichteten Gebäude fügen sich durch ihre Bauweise (Holz) in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Positiv prägende Landschaftselemente (Gehölze) bleiben erhalten.

Ein Mindestabstand von 20 m zur Waldesgrenze wird von baulichen Anlagen weiterhin gewahrt. Der Bereich unter einer Entfernung von 14 m zur Waldfläche ist von Bebauung freizuhalten. Bei den kleinteiligen baulichen Anlagen handelt es sich um einen Bauwagen, eine Holzhütte sowie ein Unterstand. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Die Bebauung fügt sich durch überwiegend aus Holzmaterial bestehenden Wänden in die Umgebung ein.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Gebiet wird aktuell bereits als Fläche für den Waldkindergarten genutzt. Der angrenzende Waldbereich dient der örtlichen Naherholung und ist durch einen Waldweg östlich des Plangebietes erschlossen. Teile des Waldes sind durch das Landschaftsschutzgebiet „Papenknüll" geschützt.

Immissionen

Erhebliche Lärmemissionen wirken auf das Plangebiet nicht ein. Die nächstgelegene befestigte Straße (Waldstraße südlich des Plangebietes) liegt in rund 50 m Entfernung. Unmittelbar an das Plangebiet grenzt kein Wohngebäude an. Östlich befindet sich ein Alten- und Pflegeheim. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags werden durch den Betrieb eines Kindergartens nicht erreicht. Die Wohngebäude an der Waldstraße sind durch ausreichende Entfernung und dazwischenliegenden Waldflächen von Geräuschemissionen ausgehend vom Waldkindergarten geschützt.

Abwasser / Abfall

Die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Störfallbetriebe sind im relevanten Umfeld zum Bebauungsplan nicht vorhanden. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind Störfallbetriebe im Plangebiet nicht zulässig.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Bei der Durchführung der Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Durch die planungsrechtliche Sicherung der sozialen Infrastruktur „Waldkindergarten" in der Gemeinde Burg kann der Betrieb des Waldkindergartens mit der dafür notwendigen baulichen Infrastruktur (Unterstell- und Lagermöglichkeiten) weiterhin gesichert werden. Mit der vorliegenden Planung ist zudem keine Erhöhung der Kapazität vorgesehen, sodass die Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand gleich bleiben.

Die Erholungsfunktion des Gebietes und der angrenzenden Bereiche bleibt weiterhin erhalten.

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler
Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Das Plangebiet liegt gemäß Digitaler Atlas Nord - Archäologieatlas SH innerhalb eins archäologischen Interessengebiets. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

Sonstige Sachgüter
Die unter Begriff „Sonstige Sachgüter" fallenden bereits errichteten baulichen Anlagen dienen dem Waldkindergarten. Sie stehen teilweise in einer Entfernung zur Waldgrenze von unter 20 m.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Der Vollzug des Bebauungsplanes erfordert keine Erdarbeiten. Die zusätzliche bauliche Anlage, der Unterstand, wird ohne Boden aus Holzpfählen und einem Dach errichtet. Die baulichen Anlagen sind lediglich punktuell mit dem Erdboden verbunden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter sind durch die Planung und bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall findet keine Vollversiegelung statt, demnach sind Wechselwirkungen u. a. auch aufgrund der überwiegenden Beibehaltung des derzeitigen Status quo, grundsätzlich nicht zu erwarten. Zudem werden durch weitere Faktoren wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, mögliche Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplans Nr. 29 soll die Nutzung der Fläche als Waldkindergarten mit der zugehörigen Bebauung (Bauwagen, Unterstand) planungsrechtlich sichern.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Nachfolgend ist die Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Temporäre Wirkungen durch den Bau des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten. Baubedingte Wirkfaktoren (bspw. Lärmimmissionen) können überwiegend ausgeschlossen werden, da die baulichen Anlagen im Wesentlichen bereits bestehen. Der Unterstand, der aktuell zu nah an der Waldgrenze steht, soll im Abstand von 20 m zur Waldfläche neu errichtet werden. Hierbei ist nicht mit (erheblichen) Lärmemissionen zu rechnen.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen (hier ggf. Lärm), sind während der Errichtung des neuen Unterstandes nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Durch den Betrieb des Waldkindergartens und dem damit verbunden Verkehrsaufkommen werden Lärmemissionen in herkömmlicher Menge entstehen. Diese steigern sich nicht gegenüber dem Istzustand, da durch das Vorhaben keine (räumliche) Vergrößerung bzw. Erhöhung der Kapazität des Kindergartens begründet wird. Zudem ist eine mögliche Verkehrsbelastung auf bestimmte Zeiten (Bring- und Abholzeiten) begrenzt.

Durch die marginale Neuversiegelung ist nicht von einer erhöhten Temperatur auszugehen. Die Überstellung der Freiflächen mit Laubbäumen kann sich wegen der hiermit verbundenen Wirkungen (Schattenwurf, Verdunstungsleitung) positiv auswirken. Eine Verringerung des Baumbestandes ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

In der Bauphase für den geplanten Unterstand ist grundsätzlich nicht mit Abfällen zu rechnen. Es finden keine Erdarbeiten statt und die Errichtung erfolgt überwiegend aus Holz. Während des Betriebs anfallende Abfälle nehmen lediglich einen geringen Umfang ein und sind über den bisher üblichen Entsorgungsweg zu entsorgen.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 29 befinden sich keine weiteren Plangebiete. Von kumulativen Wirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete ist folglich nicht auszugehen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen auf das großräumige Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Es werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 9.2 im Folgenden genannten Schutzgüter werden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weitergehenden multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die Planung der Gemeinde stellt eine Anpassung der gemeindlichen Planung an die aktuelle Nutzung der Fläche dar. Der Waldkindergarten sowie die dafür notwendigen baulichen Anlagen sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Die Schutzgüter werden durch die Planung nicht bzw. kaum beeinträchtigt. Insgesamt besteht durch die Nutzung des bestehenden Waldkindergartens mit teilweise vorhanden Anlagen in Holzbauweise und dem geringen Versiegelungsgrad nur eine geringe Beeinträchtigung.

Es besteht kein Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist nicht unmittelbar an das Verkehrsnetz angeschlossen. Durch das Vorhaben wird das Verkehrsaufkommen nicht gesteigert, da durch die Planung keine Erhöhung der Kapazität des Waldkindergartens vorgesehen ist. Durch das Vorhaben ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und Biotope zu rechnen.

Aufgrund des geringfügigen Eingriffs sind erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Unter der aktuellen Planung werden jedoch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Mit der Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten geht keine erhebliche Versiegelung und Änderung des Gebietes einher.

9.3.3 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 9.2 im Folgenden genannten Schutzgüter werden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weitergehenden multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur wie sie unter Ziffer 9.2.1 bis 9.2.8 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen bzw. müsste ein Abbruch der baulichen Anlagen erfolgen, da sie den Waldabstand deutlich unterschreiten und durch das Fehlen eines Bebauungsplanes kein Baurecht besteht.

Die Entwicklung des Umweltzustande wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

- Für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes wird eine Grünfläche festgesetzt. Die Grundfläche wird auf 120 m² begrenzt. Dies ermöglicht eine dem Zweck entsprechende und angemessene Nutzung der Fläche und greift die Vorgabe gemäß § 1 a (2) BauGB auf, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

- Das Vorhaben wird auf einer Fläche durchgeführt, die bereits als Waldkindergarten genutzt wird. Negative Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung gegenüber dem Status quo sind somit nicht zu erwarten.

- Bei der Entfernung von Gehölzen sind die Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Durch die Planung ist keine Reduzierung des Baumbestands vorgesehen. Bei Entfernung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Regelungen des § 39 BNatSchG zu beantragen.

- Im Planbereich sind keine Erdarbeiten vorgesehen. Sollten dennoch in der Wanderungszeit von Amphibien Baumaßnahmen erfolgen, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

9.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden / Fläche verbunden (vgl. Kapitel 9.3.2). Die vorhandenen bzw. geplanten baulichen Anlagen nehmen eine Fläche von maximal 120 m² ein. Darüber hinaus dürfen im Geltungsbereich weitere 60 m² durch Nebenanlagen versiegelt werden. In diesem Fall wird es sich dabei hauptsächlich um Spielgeräte, wie einen Sandkasten o. ä. handeln.

Die bereits vorhanden baulichen Anlagen des Waldkindergartens, die aufgrund des ausreichenden Waldabstandes weiterhin im Plangebiet verbleiben können, versiegeln den Boden nur punktuell durch Räder bzw. Pfähle. Eine flächige Versiegelung ist demnach nicht gegeben.

Durch den neu zu errichtende Unterstand soll keine Versiegelung stattfinden. Es soll sich dabei um ein Wellblechdach handeln, das von 4 Holzpfählen getragen ist. Er ist von mindestens drei Seiten offen. Dementsprechend fallen hier ebenfalls keine Erdarbeiten an.

Die Bodenfunktionen im Plangebiet bleiben weitestgehend erhalten. Demnach werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten. Zudem erfolgt im Zuge der Waldumwandlung eine Erstaufforstung einer Fläche mit der doppelten Größe des Plangebietes.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung liegt vor. Ein Ausgleich in Form einer Erstaufforstung im Verhältnis 1:2 erfolgt in der Nachbargemeinde Brickeln.

9.4.3 Überwachung der Maßnahmen

Ein Bedarf an Maßnahmen zur Überwachung ist bei dem derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Die Wahl des Standortes ergibt sich aus der bisherigen Nutzung des Plangebietes als Waldkindergarten.

Planungsvarianten im Plangebiet

Die Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 werden eingeschränkt durch den Waldabstand. Grundsätzlich ist in Schleswig-Holstein gemäß § 24 LWaldG ein Waldabstand von 30 m vorgesehen. In Absprache mit der Forstbehörde dürfen die hier vorgesehenen baulichen Anlagen des Waldkindergartens den Abstand zur Waldgrenze bis auf 20 m unterschreiten.

Die Lage der Baugrenze richtet sich im Nordosten an der Abstandsgrenze zur Waldfläche (20 m). Im Süden werden ca. 3 m zur Geltungsbereichsgrenze eingehalten. Hier orientiert sich die Baugrenze an den Bestandsgebäuden, die weiterhin im Plangebiet verbleiben. Die vorliegende Planung wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung des Schutzes von Baumpflanzungen und des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gewählt.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring") dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind gemäß § 4 c BauGB nur die erheblichen Umweltauswirkungen und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstellen bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Burg nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Brickeln im Kreis Dithmarschen und ist 1.590 m² groß.

Im Westen wird das Plangebiet durch einen gemeindeeigenen Weg begrenzt, der den Waldkindergarten mit der Waldstraße verbindet. Im Norden und Osten beginnt der

Burger Erholungswald. Im Süden liegt die Waldstraße, die das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln verbindet.

Die Gemeinde Burg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das an eine Waldfläche angrenzende Plangebiet die Nutzung von einem Waldkindergarten planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Zuge des Vorhabens sollen der Bauwagen und die Notunterkunft für plötzlich auftretende Wetterereignisse im Westen planungsrechtlich gesichert sowie ein Unterstand neu errichtet werden. Da es sich um bauliche Anlagen eines Waldkindergartens handelt, die nur punktuell mit dem Erdboden verbunden sind, sind Erdarbeiten nicht erforderlich.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird nur eine geringe Fläche in Anspruch genommen, der Geltungsbereich soll weiterhin so naturnah wie möglich gestaltet werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine bis hohe Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Durch den marginalen Eingriff in das Schutzgut Boden (geringer Anteil einer Teilversiegelung) sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der im Rahmen der Waldumwandlung erforderliche Ausgleich im Verhältnis 1:2 erfolgt durch Erstaufforstung auf einer Fläche in der Nachbargemeinde Brickeln.

Unter der aktuellen Planung werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt. Sollten dennoch Baumaßnahmen oder Gehölzrodungen erfolgen, sind zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, und Minimierungsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542)
BFN -	BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39, 1998, Bonn-Bad Godesberg

BORKENHAGEN, P. - Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 1993, Kiel

DSCHG Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)

GEMEINDE BURG, Landschaftsplan (1998)

INNENMINISTERIUM – Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel

LBV-SH - Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, 2011, Kiel

LBV-SH / AfPE - Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016, Kiel

LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)

LLUR - Artkatasterauszug Dollerup vom 28.09.2019

LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flinktbek

LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek

LLUR - Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2019, Flintbek

LLUR - Landwirtschafts- und Umweltatlas (zuletzt abgerufen am 14.01.2022)

LLUR - Merkblatt für die Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, 2018, Flintbek

MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020, Kiel

MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel

ÖKOKONTO-VO - Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017

GEMEINDE BURG 2 KREIS DITHMARSCHEN

Gemeinde Burg, 26.07.2022

(Bürgermeister)

10. Anlagen

10.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 29: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 22.02.2022.